



## SCHLUSSBERICHT ÜBER ZERTIFIKATION

### Nr. 1024/ZZ-108/2020

Seiten: 7

Kopien: 3

Anlagen: 0

Kopie Nr.: 1

### I. Grunddaten

Name des Erzeugnisses: **Atemschutzmaske GPP 2 FFP2 NR**

Typ: **GPP 2**

PSA-Kategorie: III. gem. Verordnung (EU) 2016/425 Anlage I

Risikoklasse: D12, D13, D14 gemäß Staatlicher Verordnung Nr. 495/2001 Slg., Anlage 1

Hersteller: General Public s.r.o., Hybešova 167/18, Karlovy Vary 360 05, Tschechische Republik

Antrag Nr.: S-824/2020 vom: 19. 11. 2020

Vertragsnummer: 096/2020 vom : 24. 11. 2020

Beurteiler : Ing. L. Zavřel

Datum des Schlussberichtes: 25. 11. 2020



Unterschrift

Die Produktzertifizierung wurde gemäß der Verordnung (EU) 2016/425, Modul B durchgeführt. Die Konformität des Produktes mit den grundsätzlichen Anforderungen dieser Verordnung wurde durch EU-Baumusterprüfung bewertet.

Verteilerliste: 1. Hersteller  
2. Beurteiler  
3. Sekretariat VÚBP-OS 1024

## II. Grundlegende Produktdaten

### 1. Beschreibung der Funktion und Verwendung des Produktes

**Atemschutzmaske GPP 2 FFP2 NR** dient zum Schutz der Atmungsorgane des Benutzers gegen feste Partikel und Flüssigkeitsaerosole gemäß der Gebrauchsanleitung des Herstellers.

Das Produkt erfüllt die Anforderungen für seine Einordnung in Klasse FFP2.

Gemäß der Erklärung des Herstellers ist die Atemschutzmaske GPP 2 FFP2 NR mit der Atemschutzmaske GPP 3 FFP3 NR identisch, für die bereits Bescheinigung Nr. 1024/E-117/2020 (NB 1024) ausgestellt wurde. Beide Produkte unterscheiden sich nur in der Bezeichnung. Die Messergebnisse sind im Schlussbericht Nr. 1024/ZZ-103/2020 angeführt. Der Hersteller wird den Schlussbericht Nr. 1024/ZZ-103/2020 zusammen mit den darin angeführten Ergebnissen verwenden.

### 2. Probenahme und Übernahme

S. Schlussbericht Nr. 1024/ZZ-103/2020

Die Muster der Atemschutzmaske GPP 3 FFP3 NR für die Laborprüfungen wurden vom Hersteller am 17. 9. und 29. 9. 2020 in der Anzahl von je 5 und 49 Stück übergeben. Die Muster sind im Musterbuch des Labors unter Nummern 7853 - 7857 und 8135 -8183 eingetragen.

## III. Verzeichnis der vorgelegten Dokumentation

gem. Verordnung (EU) 2016/425 Anlage III.

a) Vollständige Beschreibung des Produktes und der vorgesehene Zweck seiner Verwendung	+
b) Beurteilung des Risikos (der Risiken), gegen die das Produkt schützen soll	+
c) Verzeichnis der wichtigsten Anforderungen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit, die sich auf des Produkt beziehen	+
d) Konstruktions- und Produktionszeichnungen und Schemen des Produktes und seiner Bestandteile	+
e) Beschreibungen und Erklärungen für besseres Verstehen der Zeichnungen und Schemen im Punkt d) und Funktion des Produktes;	0
f) Verweise auf harmonisierte Normen in Art. 14, die beim Entwurf und Fertigung des Produktes verwendet wurden. Bei teilweiser Verwendung der harmonisierten Normen sind in der technischen Dokumentation nur die verwendeten Teile anzuführen;	+
g) Beschreibungen anderer technischer Spezifikationen, die zwecks Erfüllung grundsätzlicher Anforderungen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit verwendet wurden, wenn harmonisierte Normen gar nicht oder nur zum Teil verwendet wurden,	0
h) Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Kontrollen und Prüfungen für Bestätigung der Konformität des Produktes mit jeweiligen grundsätzlichen Anforderungen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit	+



i) Protokolle der Prüfungen für Bestätigung der Konformität des Produktes mit jeweiligen grundsätzlichen Anforderungen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit, bzw. Bestimmung der entsprechenden Schutzklasse	+
j) Beschreibung der vom Hersteller bei der Fertigung des Produktes eingesetzten Mittel für Gewährleistung der Konformität des Produktes mit den Entwurfsspezifikationen	+
k) Kopie der Gebrauchsanleitung und Informationen des Herstellers in Punkt 1.4 Anlage II	+
l) Alle erforderlichen Hinweise für die Fertigung gemäß dem bestätigten Baumuster bei den Produkten, die als selbständige kundenspezifische Einheiten gefertigt werden	0

m) Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen bei der Modifikation des Fertigungsprozesses zwecks Sicherung der Konformität zwischen dem bestätigten Baumuster und jedem Produkt und den grundsätzlichen Anforderungen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei den serienmäßig gefertigten kundenspezifischen Produkten.	0
---	---

Auswertung: + steht zur Verfügung, im ausreichenden Umfang; - Anforderung nicht erfüllt; 0 Nicht zutreffend

Die vorgelegte technische Dokumentation ist vollständig, entspricht den Anforderungen in der Verordnung (EU) 2016/425 Anlage III. und ist ausreichend für die Beurteilung der Konformität mit den technischen Anforderungen in der o.a. Verordnung.

## IV. Auswertung der Prüfungen

### Ergebnisse

Die Muster wurden in Übereinstimmung mit:

ČSN EN 149:2002+A1:2009, ČSN EN 149+A1 KORREKTUR 1:2018 Atemschutzgeräte, filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln. Anforderungen, Prüfung, Bezeichnung (idt. EN 149:2001+A1:2009) getestet.

Anmerkung: Die Nummerierung der nachstehend angeführten Punkte ist identisch mit der Bezeichnung der Punkte in der o.a. Norm ČSN EN 149+A1.

### 7.3 Besichtigung

Vorgabe: Bei der Besichtigung ist auch die Kontrolle der Bezeichnung und der Gebrauchsanleitung des Herstellers durchzuführen.

Resultat: Die Muster entsprechen der Vorgabe

### 7.4 Verpackung

Vorgabe: Die zum Verkauf angebotenen filtrierenden Halbmasken gegen die Partikeln müssen so verpackt werden, dass sie vor mechanischen Beschädigung und Verschmutzung vor dem Gebrauch geschützt sind.

Resultat: Die Muster entsprechen der Vorgabe

### 7.5 Material

Vorgabe: Die verwendeten Materialien müssen das Tragen und Handhabung der filtrierenden Halbmaske während des vorgesehenen Zeitraumes nach dem Entwurf aushalten. Nach Abschluss der Prüfung des simulierten Gebrauches dürfen keine filtrierenden Halbmasken gegen die Partikeln mechanische Beschädigung des Backenteiles oder der Befestigungsbänder aufweisen. Nach der durchgeführten Temperaturkonditionierung und Prüfung des simulierten Gebrauches dürfen die filtrierenden Halbmasken gegen die Partikeln keine dauerhafte Deformation aufweisen. Über das Filtrationsmaterial darf nicht bekannt sein, dass es infolge des Luftstroms durch den Filter gelöst werden und somit den Benutzer bedrohen oder belästigen kann.

Resultat: Die Muster entsprechen der Vorgabe

### 7.6 Reinigung und Desinfektion

Nicht zutreffend.

### 7.7 Praktische Tests

Vorgabe: Die filtrierende Halbmaske gegen die Partikeln muss praktische Tests unter realen Bedingungen bestehen.

Feststellung: s. Schlussbericht Nr.1024/ZZ-103/2020

Die Atemschutzmaske wird mit einer Verbindung am Hinterkopf befestigt, um den höchstmöglichen Schutz zu gewähren. Im Laufe der praktischen Tests wurden keine ernsthaften Mängel festgestellt.

Resultat: Die Muster entsprechen der Vorgabe

### 7.8 Endbehandlung der Teile

Vorgabe: Kein Teil der Maske, der in Kontakt mit dem Benutzer kommt, darf scharfe Kanten und/oder Grate haben.

Resultat: Die Muster entsprechen der Vorgabe

### 7.9 Durchdringung

#### 7.9.1 Gesamtdurchdringung

Vorgabe: Die Laborprüfung muss beweisen, dass die filtrierende Halbmaske gegen die Partikeln vom Benutzer mit einer großen Wahrscheinlichkeit gegen das mögliche und erwartete Risiko getragen werden kann. Die Gesamtdurchdringung setzt sich aus drei Komponenten zusammen: Durchdringung durch den dichtenden Backenteil, Durchdringung durch das Ausatemventil (sofern es Bestandteil der Maske ist) und Durchdringung durch den Filter. Bei den filtrierende Halbmasken gegen die Partikeln, die in Übereinstimmung mit der Gebrauchsanleitung des Herstellers aufgesetzt sind, darf die Gesamtdurchdringung in mindestens 46 von 50 Ergebnissen einzelner Übungen (d.h. 10 Personen nach 5 Übungen) die Gesamtdurchdringung für Klasse FFP2 größer als 11 % sein und zugleich dürfen mindestens 8 aus 10 arithmetischen Mittelwerten (10 Personen) der Gesamtdurchdringung für Klasse FFP2 nicht größer als 8 % sein.

Feststellung: s. Schlussbericht Nr.1024/ZZ-103/2020

Alle Prüfpersonen hatten die Atemschutzmasken mit der Verbindung am Hinterkopf befestigt.

Prüfperson	Muster Nr.	Zustand	Übung					Mittelwert	
			a)	b)	c)	d)	e)		
1	ETi	8156	TC	1,842	5,329	1,995	1,736	3,381	<b>2,857</b>
2	IHe	8157	TC	0,189	0,209	0,267	0,978	0,580	<b>0,445</b>
3	SCh	8158	TC	0,412	0,562	1,133	0,688	1,063	<b>0,772</b>
4	Mdb	8159	TC	0,312	0,676	0,579	1,836	0,948	<b>0,870</b>
5	ZKo	8160	TC	0,336	0,562	0,685	1,937	1,166	<b>0,937</b>
6	FNe	8162	AR	1,207	1,868	2,020	2,102	1,056	<b>1,651</b>
7	LZ	8161	AR	0,495	0,882	0,319	0,181	0,230	<b>0,422</b>
8	MSk	8163	AR	2,425	2,169	2,089	2,787	1,804	<b>2,255</b>
9	JFo	8164	AR	1,931	1,315	1,379	1,309	1,776	<b>1,542</b>
10	JP	8165	AR	1,247	1,616	1,491	2,534	1,408	<b>1,659</b>
<b>Mittelwert</b>				<b>1,039</b>	<b>1,519</b>	<b>1,196</b>	<b>1,609</b>	<b>1,341</b>	<b>1,341</b>

Übung:

a) Gehen

b) Gehen-Kopfdrehen rechts und links

AR

bei Anlieferung

c) Gehen-Kopfbewegungen aufwärts und abwärts

TC

nach Temperaturbelastung

Beschreibung der Gesichter von den Prüfpersonen

Prüfperson	Höhe mm	Breite mm	Tiefe mm	Mundbreite mm	
1	ETi	118	116	129	54
2	IHe	114	131	126	52
3	SCh	102	111	119	57
4	Mdb	123	117	125	55
5	ZKo	116	129	126	62
6	FNe	123	131	141	48
7	LZ	109	132	131	50
8	MSk	106	126	116	52
9	JFo	114	122	123	56
10	JP	127	128	138	44

Resultat: Die Muster entsprechen der Vorgabe

### 7.9.2 Durchdringung durch das Filtrationsmaterial

Vorgabe: Die Durchdringungsrate des NaCl-Nebels darf für Klasse FFP2 6 % nicht überschreiten.

Feststellung: s. Schlussbericht Nr.1024/ZZ-103/2020

Anfangsdurchdringungsrate des NaCl-Nebels

Muster	Zustand	Durchdringung in %
8144	MS+TC	0,09
8145	MS+TC	0,05
8146	MS+TC	0,05
8147	AR	0,03
8148	AR	0,02
8149	AR	0,03
8135	SW	0,03
8136	SW	0,03
8137	SW	0,03

Anmerkung: AR – bei Anlieferung (as received)  
SW – nach dem simulierten Gebrauch (simulated wearing treatment) MS – nach mechanischer Belastung (mechanical strength)  
TC – nach Temperaturbelastung (temperature conditioned)

#### Höchste ermittelte Durchdringungsrate vom NaCl-Nebel

Muster	Zustand	Durchdringung in %	Zeitpunkt des höchsten ermittelten Wertes in Minuten
8144	MS+TC	0,09	3
8145	MS+TC	0,05	3
8146	MS+TC	0,05	3

Vorgabe: Die Durchdringungsrate des Paraffinölnebels darf für Klasse FFP2 6 % nicht überschreiten.  
Feststellung: s. Schlussbericht Nr.1024/ZZ-103/2020

#### Anfangsdurchdringungsrate des Paraffinölnebels

Muster	Zustand	Durchdringung in %
8153	AR	0,049
8154	AR	0,078
8155	AR	0,055
8171	MS+TC	0,094
7854	MS+TC	0,12
7855	MS+TC	0,12
8138	SW	0,051
8139	SW	0,082
8140	SW	0,11

#### Durchdringungsrate des Paraffinölnebels nach Dosierung von 120 mg Öl

Muster	Zustand	Durchdringung in %
8171	MS+TC	0,18
7854	MS+TC	0,33
7855	MS+TC	0,35

Resultat: Die Muster entsprechen der Vorgabe

#### 7.10 Hautverträglichkeit

Vorgabe: Die in Kontakt mit der Haut des Benutzers kommenden Materialien dürfen keine Reizung oder andere unerwünschte Gesundheitseinwirkungen herbeiführen.

Feststellung: s. Schlussbericht Nr.1024/ZZ-103/2020

Der Hersteller bringt in seiner Dokumentation Beweise über gesundheitliche Unbedenklichkeit der verwendeten Materialien.

Resultat: Die Muster entsprechen der Vorgabe

### 7.11 Flammbarkeit

Vorgabe: Das verwendete Material darf für den Benutzer keine Gefahr bringen und hohe Brennbarkeit haben. Bei der Prüfung darf die filtrierende Halbmaske gegen die Partikeln nicht brennen oder nach der Beseitigung von der Flamme länger als 5 Sekunden weiter brennen.

Feststellung: s. Schlussbericht Nr.1024/ZZ-103/2020

Keines der Mustermaterialien brennt, glüht, oder bildet Tropfen. Kein Teil der Halbmaske brennt nach einem Durchgang durch die Flamme weiter, nur die Oberschicht wird weggetaut.

Resultat: Die Muster entsprechen der Vorgabe

### 7.12 CO<sub>2</sub>-Gehalt in der eingeatmeten Luft

Vorgabe: Durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Konzentration in der eingeatmeten Luft darf nicht 1,0 Vol.-% überschreiten.

Feststellung: s. Schlussbericht Nr1024/ZZ-103/2020

Muster	Zustand	CO <sub>2</sub> -Konzentration in Vol.- %
8141	AR	0,55
8142	AR	0,51
8143	AR	0,59
<b>Durchschnitt</b>		0,55

Resultat: Die Muster entsprechen der Vorgabe

### 7.13 Befestigungssystem

Vorgabe: Die Befestigungsbänder müssen so ausgeführt werden, dass die filtrierende Halbmaske gegen die Partikeln einfach auf- und abzusetzen ist. Die Befestigungsbänder müssen einstellbar oder elastisch sein und auch ausreichende Verschleißfestigkeit besitzen, damit die filtrierende Halbmaske gegen die Partikeln fest und in richtiger Stellung gehalten wird und die vorgegebene Gesamtdurchdringungsrate während der vorausgesetzten Gebrauchszeit eingehalten ist.

Feststellung: s. Schlussbericht Nr1024/ZZ-103/2020

Die Atemschutzmaske hat die Ohrenbänder, die jedoch mit der Verbindung am Hinterkopf befestigt werden müssen, um den höchstmöglichen Schutz zu gewähren.

Resultat: Die Muster entsprechen der Vorgabe

### 7.14 Sichtfeld

Vorgabe: Das Sichtfeld ist ausreichend, sofern dies bei den praktischen Tests beurteilt werden kann.

Resultat: Die Muster entsprechen der Vorgabe

### 7.15 Ausatemventil(e)

Nicht zutreffend.

### 7.16 Atmungswiderstand

Vorgabe: Der Einatemwiderstand darf für Klasse FFP2 beim Durchfluss von 30 l/min 70 Pa und beim Durchfluss von 95 l/min je 70 Pa 240 Pa nicht überschreiten.

Feststellung: s1024/ZZ-103/2020

Muster	Zustand	Widerstand in Pa	
		bei 30 l/min	bei 95 l/min
8135	SW	19	98
8136	SW	22	109
8137	SW	22	103
8168	TC	23	88
8169	TC	27	94
8170	TC	26	97
8150	AR	22	96
8151	AR	25	97
8152	AR	25	98

Vorgabe: Der Einatmungswiderstand darf für Klasse FFP2 beim Durchfluss von 160 l/min 300 Pa nicht überschreiten.

Feststellung: s. Schlussbericht Nr.1024/ZZ-103/2020

Muster	Zustand	Stellung				
		nach vorne	unten	nach oben	rechts	links
		Pa	Pa	Pa	Pa	Pa
8135	SW	143	140	142	141	142
8136	SW	152	151	150	150	150
8137	SW	159	160	160	157	158
8168	TC	150	151	150	148	149
8169	TC	149	147	146	149	148
8170	TC	148	148	149	150	150
8150	AR	133	131	132	132	133
8151	AR	137	136	136	135	139
8152	AR	139	139	140	138	139

Resultat: Die Muster entsprechen der Vorgabe

#### 7.17 Verstopfung

Nicht zutreffend.

#### 7.18 Austauschbare Teile

Nicht zutreffend.

## V. Beurteilung der Konformität mit den grundsätzlichen Anforderungen

Mit der EU-Baumusterprüfung wurden alle grundsätzlichen Anforderungen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes gemäß Verordnung (EU) 2016/425 Anlage II beurteilt, die das Produkt betreffen.

Im Ergebnis der Prüfung der vorliegenden technischen Dokumentation und der durchgeführten Prüfungen wurde festgestellt, dass das gegenständliche Produkt

**in Übereinstimmung mit den grundsätzlichen Anforderungen der  
Verordnung (EU) 2016/425  
über persönliche Schutzausrüstungen  
entworfen und gefertigt wurde.**

Bei der Beurteilung wurden folgende harmonisierte Normen verwendet: ČSN EN 149:2002+A1:2009.

## VI. Verzeichnis der Unterlagen für die Erstellung des Schlussberichtes

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Verordnung des Rates 89/686/EWG
2. Antrag für EU-Baumusterprüfung Nr. S-824/2020 vom 19. 11. 2020
3. Vertrag über EU-Baumusterprüfung Nr. 096/2020 vom 24. 11. 2020
4. Schlussbericht Nr. 1024/ZZ-103/2020 vom 13. 11. 2020
5. EU-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 1024/E-117/2020 vom 13. 11. 2020
6. Technische Dokumentation, Erklärung des Herstellers
7. ČSN EN 149:2002+A1:2009, ČSN EN 149+A1 OPRAVA 1:2018 Atemschutzgeräte. Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen die Partikeln. Anforderungen, Prüfung, Bezeichnung. (idt. EN 149:2001+A1:2009)